



HOCHSCHULE FÜR KIRCHENMUSIK
DER DIÖZESE ROTTENBURG-STUTTGART
Institutum superius musicae sacrae -
Staatlich anerkannte Hochschule

Prävention

**Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch
im Bereich der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese
Rottenburg Stuttgart (Schutzkonzept-HfK)**

Schutzkonzept-HfK

Januar 2024



Präambel

Aus der Überzeugung eines christlichen Menschenbildes erwächst die Verantwortung und der Auftrag, die Menschen im Wirkungskreis der Hochschule für Kirchenmusik vor sexualisierter Gewalt zu schützen und die sexuelle Selbstbestimmung zu wahren.

Die besondere Form des gemeinsamen Arbeitens, Lernens, Musizierens und Wohnens an der Hochschule für Kirchenmusik (HfK) bringt intensive Beziehungen mit sich. Damit die HfK ein sicherer Ort für alle Menschen innerhalb ihres Wirkungskreises ist, bedarf es transparenter Regeln des Umgangs miteinander, die auch die Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt einschließen.

Die HfK setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

Die Präventionsordnung der Diözese Rottenburg–Stuttgart sieht vor, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept erstellen soll. Das bestehende Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich Kirchenmusik (KABI 2022, Nr. 12, 15.11.2022) steht dem Schutzkonzept der HfK Pate und wird auf die konkreten Gegebenheiten der HfK angepasst und erweitert.

Die in der Präventionsordnung und in den Bischöflichen Gesetzen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch festgeschriebenen Regelungen werden vorausgesetzt und im vorliegenden Schutzkonzept der HfK der Diözese Rottenburg Stuttgart bei Bedarf konkretisiert.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu regeln, nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfe in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte.
2. Durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schutzkonzeptes soll die Sensibilität gegenüber Formen sexualisierter Gewalt gefördert und Mitgliedern der HfK Hilfe und Handlungsorientierung bei Übergriffen geboten werden.
3. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für Hochschulangehörige auch gegenüber Dritten. Mitglieder der HfK sind alle in einem Dienstverhältnis mit der HfK stehenden Personen (Diözese Rottenburg Stuttgart), etwaige Honorarkräfte sowie alle eingeschriebenen Studierenden, sowie Auszubildende und Schüler:innen (z. B. im Rahmen des Methodikunterrichts).

§ 2 Grundsätze

1. Sexualisierte Gewalt in allen ihren Formen wird als Verletzung der Grundlagen des Umgangs an der HfK miteinander angesehen und mit allen möglichen und nötigen Konsequenzen verfolgt. Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen oder unter Androhung negativer Konsequenzen in Prüfungs- oder Anweisungssituationen werden als besonders schwerwiegend bewertet.
2. Beziehungsstrukturen, wie sie insbesondere in der Bildungsarbeit durch Abhängigkeitsverhältnisse und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Macht und Nähe und Distanz. Alle Mitglieder der HfK haben das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten.
3. Die HfK ist sich darüber bewusst, dass sexualisierte Gewalt ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung schafft, das nicht nur die Arbeits-, Studier- und Lernfähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigt.
4. Alle Mitglieder der HfK sind aufgefordert, bei Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt Hilfe zu holen.
5. Ebenso sind alle aufgefordert, betroffene Mitmenschen ernst zu nehmen und ihnen beizustehen.
6. Betroffene Personen sollen keinerlei Form sexualisierter Gewalt hinnehmen, sondern sich aktiv zur Wehr setzen und im Bedarfsfall die entsprechenden Anlaufstellen informieren bzw. Vorfälle zur Anzeige zu bringen (vgl. § 9 Intervention).

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Nach diesem Schutzkonzept ist **sexualisierte Gewalt** eine Verhaltensweise, die durch unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die/der Täter:in für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verstanden, der alle beschriebenen Begrifflichkeiten umfasst.
2. Der Begriff der **sexuellen Belästigung** greift den am häufigsten verwendeten Sprachgebrauch auf und stellt die Verbindung zur gesetzlichen Grundlage, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), her. Sexuelle Belästigungen sind sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.
3. Der Begriff **sexuelle Diskriminierung** beschreibt die Benachteiligung einzelner Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität unter Ausnutzung unterschiedlichster persönlicher wie fachlicher Abhängigkeitsbeziehungen, die an einer Hochschule durch hierarchische Strukturen oder den Status als Studierende, Auszubildende oder Schüler:innen entstehen.

4. Für die HfK gilt die im AGG (§ 3, Abs. 4 AGG) verwendete Begriffsbestimmung einschließlich der geltenden Rechtsprechung.

Bezogen auf den Hochschulalltag bedeutet dies:

- a) Verbale Grenzüberschreitung (auch medial): „Anmache“ wie bspw. Kommentare und Aufforderungen, unerwünschte Flirtversuche, entwürdigende Kommentare zu Geschlechtlichkeit.
 - b) Nonverbale/körperliche Grenzüberschreitung: Anstarren / Mustern / Hinterherpfeifen, unerwünschtes Berühren, Küssen / Streicheln, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung.
 - c) Aussetzen von Bildern oder Handlungen (auch medial): Anbringen oder Zeigen pornografischen oder sexistischen Materials, Arten von Exhibitionismus.
 - d) Sexualisierte Gewalt in Verbindung mit (hierarchischer) Abhängigkeit: Durchführung von a) – c) im Rahmen eines formalen Positionsgefälles, gegenüber Anbefohlenen, in diesem Kontext auch Erpressen, Drohen, Abwerten.
5. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes wird zur besseren Lesbarkeit der Ausdruck „sexualisierte Gewalt“ verwendet, die unter Ziffern 2 – 4 genannten Aspekte sind aber miteingeschlossen.

§ 4 Personalauswahl und Personalentwicklung

Personen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, müssen hierfür fachlich und persönlich geeignet sein. Aus diesem Grund fordern die diözesanen und staatlichen Gesetze vor Aufnahme der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine Wiedervorlage muss alle fünf Jahre erfolgen. Sie haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung abzugeben sowie den Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu unterzeichnen. Darüber hinaus wird das Thema bereits bei der Stellenbesetzung angesprochen.

§ 5 Vorlagepflicht von Führungszeugnissen

1. Folgende Mitarbeiter:innen müssen ihrem Dienstgeber bzw. der beauftragenden Stelle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:
 - a) alle Professor:innen und Dozierenden der HfK,
 - b) alle Beschäftigten in der Verwaltung und im technischen Bereich der HfK,
 - c) Studierende der HfK, die Minderjährigen ohne Aufsicht Klavierunterricht im Rahmen Ihres Studiums (derzeit im Fach „Klaviermethodik“) geben,
2. Honorarkräfte, die ausschließlich erwachsene Schüler:innen und Studierende unterrichten, müssen nicht grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. In diesen Fällen entscheidet der Rektor über die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses und dokumentiert die begründete Entscheidung (Risikoanalyse).

3. Zuständig für die Anforderung, Einsichtnahme und Dokumentation bei beschäftigten Mitarbeitenden ist die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat. In allen anderen Fällen ist die HfK die anfordernde Stelle. Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgt an einer gesondert zu benennenden Stelle im Bereich der Hauptabteilung VIIIa.

§ 6 Aus- und Fortbildung

1. Nach dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zu Prävention von sexuellem Missbrauch müssen alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Vorgesehen sind Basis-Fortbildungen (A-Format) sowie, im Abstand von maximal 5 Jahren, Fortbildungen zur Auffrischung und Vertiefung (B-Format). Die Fortbildungen werden in drei Formaten durchgeführt:
 - a) Format A3/B3: Ganztägige Fortbildung (6 Stunden),
 - b) Format A2/B2: Halbtägige Fortbildung (3 Stunden),
 - c) Format A1/B1: Informationsveranstaltung (1,5 Stunden).
2. Zur Teilnahme am Format A3/B3 sind verpflichtet:
 - a) alle Professor:innen und Dozierende, die Studierende und Schüler:innen in den kirchenmusikalischen Ausbildungsgängen der HfK unterrichten,
 - b) Studierende der HfK, die minderjährige Schüler:innen in kirchenmusikalischen Ausbildungen unterrichten.
3. Die HfK organisiert regelmäßig Präventionsfortbildungen
 - a) für die Lehrenden an der HfK,
 - b) für externe Lehrkräfte im Rahmen der C-Ausbildung,
 - c) für alle weiteren interessierten Hochschulangehörigen (Studierende und Schüler:innen, sowie Mitarbeitende, die gesetzlich nicht zur Teilnahme verpflichtet sind).
 - d) Darüber hinaus stehen diese Schulungen auch allen Dekanatskirchenmusiker:innen und Regionalkantor:innen der Diözese im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten offen. Gleiches gilt für Kirchenmusiker:innen aus der Diözese ohne diözesanen Auftrag.
 - e) Auch interessierten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schüler:innen und Studierenden steht die Teilnahme offen.

§ 7 Risikoanalyse

Lehrende der HfK haben im Rahmen einer Präventionsschulung eine Risikoanalyse diskutiert und erstellt.

Als Situationen, Orte und Umstände mit potentiell Gefährdungscharakter wurden dabei erkannt:

- a) 1:1 Situation im Unterricht,
- b) Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Lehrenden und Studierenden bzw. Schüler:innen,
- c) größere, unübersichtlichere Veranstaltungen wie Feiern oder Partys,
- d) Konzerte/Verpflichtungen im Rahmen der HfK außerhalb des Hochschulgebäudes, Fahrten und Exkursionen,
- e) bauliche Gegebenheiten: diverse und unterschiedliche Unübersichtlichkeiten und Dunkelbereiche sowie uneinsehbare Büros, Keller, Dozentenappartements im Studierendenwohnheim,
- f) Studierendenwohnheim unter dem Dach der Hochschulräumlichkeiten,
- g) mangelnder Bekanntheitsgrad der Beschwerdewege.

Alle Hochschulbeteiligten setzen sich zum Schutz gegen diese Risiken für eine etablierte und zu pflegende Kultur der Achtsamkeit und Wachsamkeit ein.

§ 8 Prävention

1. Die Mitglieder der HfK beteiligen sich an der Schaffung eines sicheren, belastungsfreien Arbeits-, Studien- und Wohnklimas. Dazu werden folgende vorbeugende Maßnahmen ergriffen:
 - a) Das Schutzkonzept wird für alle zugänglich offen ausgelegt.
 - b) Die HfK veröffentlicht dieses Schutzkonzept und verpflichtet alle volljährigen Mitglieder der HfK, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und den daraus resultierenden Rechten und Pflichten nachzukommen.
 - c) Die organisatorischen Strukturen der HfK werden immer wieder transparent gemacht und kommuniziert.
 - d) Es erfolgen keine Aufnahmen von Schüler:innen und Studierenden im Wohnheim, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - e) Die klare Trennung zwischen den Arbeits-, Studien- und Lernbereichen der HfK und dem Wohnheim wird von allen Angehörigen der HfK respektiert und beachtet. Sofern möglich, wird dies auch durch bauliche Maßnahmen unterstützt.
 - f) Es ist eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen.
 - g) Der Unterricht findet nicht in Privaträumen statt.
 - h) Die Unterrichtsräume werden nicht verschlossen und sind ausreichend zu beleuchten.
 - i) Reine Unterrichtsräume sollten nach Möglichkeit mit einem Sichtfenster in der Tür ausgestattet sein.

- j) Der Zeitpunkt für regelmäßigen Orgelunterricht in Kirchen muss der Hochschulleitung oder einer von ihr beauftragten Person bekannt sein. Sofern es zu Terminverschiebungen kommt, muss der genaue Zeitpunkt des Unterrichts der Hochschulleitung oder einer von ihr beauftragten Person angezeigt werden (in der Regel per Mail).
 - k) Orgelunterricht sollte nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang zur Orgelempore stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler:innen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit der Lehrkraft.
 - l) Körperkontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Hilfestellungen müssen respektvoll und auf das fachlich notwendige beschränkt werden. Wenn Berührungen z. B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung des Studierenden bzw. des Schülers/der Schülerin erforderlich. Dazu hat der Lehrende vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck.
 - m) Minderjährige Schüler:innen haben immer das Recht, eine Begleitperson zum Unterricht mitzubringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.
 - n) Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler:innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine sind die Eltern vorab zu informieren.
 - o) Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Honorarkraft ist die Vorlage des unterzeichneten Verhaltenskodex der Diözese.
2. Alle Hochschulgremien setzen sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, mit dem Thema der sexualisierten Gewalt auseinander.

§ 9 Intervention

- 1. Die Homepage <https://praevention-missbrauch.drs.de/> bietet neben einem guten Überblick über die Beschwerdewege und umfassenden Informationen auch die Fundstelle für Kontaktadressen und rechtliche Grundlagen.
- 2. Alle Mitglieder der HfK sind ausdrücklich dazu aufgerufen, sich bei Verdachtsmomenten an eine fachkundige Stelle zu wenden – auch um Eindrücke zu besprechen, zu reflektieren und einzuordnen.
- 3. Die Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kommission sexueller Missbrauch (KsM) – können von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
- 4. Weiter stehen folgende Wege offen:
 - a) Ansprechperson in der HfK, die mögliche Handlungswege über unabhängige Anlaufstellen aufzeigt (Anlage).
 - b) Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz kann zum Vorgehen bei Vermutung und Verdacht beraten (<https://praevention-missbrauch.drs.de/>).



c) Weitere externe Anlaufstellen können genutzt werden, beispielsweise:

Pfunzkerle e.V.
Unter dem Holz 3, 72072 Tübingen
Tel. Tel.: 07071 / 360989
E-Mail: info@pfunzkerle.org

Frauen helfen Frauen e. V. Tübingen
Weberstraße 8, 72070 Tübingen
Tel. 07071 / 79 111 00

Aufwind
Hirschauer Straße 1
72070 Tübingen
E-Mail: aufwind@tima-ev.de

5. Die Interventionsordnung-DRS (Ziffer 11) regelt zudem die Informationspflicht aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Ziffer 2 der Interventionsordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an eine der beauftragten Ansprechpersonen und an die KsM-Geschäftsstelle weiter.
6. Es ist sicherzustellen, dass seitens der HfK der betroffenen Person oder der Vertrauensperson keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen.

§ 10 Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe-Distanz-Verhalten, grenzachtende Kommunikation sowie Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Rahmen der Lehre an der HfK und Veranstaltungen innerhalb des Gesamtkonzepts des gemeinsamen Arbeitens, Lernens, Musizierens und Wohnen wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass ein Qualitätszirkel eingerichtet wird.

Dieser besteht aus Lehrenden der HfK, der Hochschulleitung, i. d. R. zwei Studierendenvertreter:innen sowie einem Mitglied der Hauptabteilung VIIIa.

Das Gremium berät wenigstens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Präventionsarbeit an der HfK und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes.

Eventuelle Vorfälle sexualisierter Gewalt im Bereich der HfK werden in diesem Gremium reflektiert und Vorschläge für Verbesserungen des Schutzkonzeptes erarbeitet.



In Abständen von maximal fünf Jahren wird das Schutzkonzept überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Der Senat und der Aufsichtsrat der HfK sind jeweils über die Arbeit des Qualitätszirkels (Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes) zu unterrichten.

Rottenburg, 25.01.2024
Rektor Prof. Stefan Palm